

ZH_OBERGERICHT SF190004 vom 12. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF190004

FR: ZH_OBERGERICHT SF190004 du 12 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SF190004 del 12 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 12. Oktober 2018 wurde die Gesuchstellerin des rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bestraft, wovon zwei Tage durch Haft erstanden waren. Gegen dieses Urteil liess die Beschuldigte innert Frist Berufung anmelden (Urk. 1/26). Ihre Berufungserklärung vom 8. Februar 2019 ging fristgerecht ein (Urk. 2/31). Seitens der Staatsanwaltschaft wurde auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 2/36). Am 13. März 2019 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 21. Mai 2019 vorgeladen und die voraussichtliche Gerichtsbesetzung bekanntgegeben (Urk. 2/41). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 21. Mai 2019 liess die Beschuldigte ein Ausstandsbegehren gegen den Vorsitzenden und Präsidenten (Oberrichter lic. iur. B._____) sowie die Ko-Referentin (Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____) stellen (Prot. II S. 6 f.; Urk. 2/45). Nachdem die Gerichtsbesetzung sich als nicht befangen angesehen hatte, wurde im Anschluss die Berufungsverhandlung – unter Vorbehalt des Entscheides über das Ausstandsbegehren – durchgeführt (Prot. II S. 6 ff.).

E. 2

Die Gesuchstellerin stützt ihr Ausstandsbegehren – zumindest sinn- gemäss – auf Art. 56 lit. f StPO, wonach eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten hat, wenn sie aus anderen als in Art. 56 lit. a-e StPO genannten Gründen als befangen erscheint (Urk. 2/45; Urk. 14). Die geltend gemachte Befangenheit von Oberrichter lic. iur. B._____ wird von der Gesuchstellerin mit seinem politischen Engagement bei den Schweizer Demokraten sowie seinen Aussagen im Artikel in der Parteizeitung "E._____" Ausgabe Nr. ... aus dem Jahr 2017 mit dem Titel "... " begründet. Bezüglich Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ wird seitens der Gesuchstellerin angeführt, diese sei ebenfalls Bezirksrichterin am Bezirksgericht Horgen wie der Einzelrichter, der das erstinstanzliche Urteil gefällt habe. Darüber hinaus seien beide im Vorstand derselben Ortspartei.

E. 3

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Bei Art. 56 lit. f StPO handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle

- 4 - Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und

unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234 E. 5.2 S. 236 f. mit Hinweisen; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes 1B_324/2018 vom 7. März 2019 E. 4.3). Bei Äusserungen in der Öffentlichkeit im Vorfeld oder während eines Verfahrens entsteht der Anschein der Befangenheit, wenn die Äusserungen in unmittelbarem Bezug zum konkreten Verfahren stehen und sich der Schluss aufdrängt, die Gerichtsperson habe sich bereits eine abschliessende Meinung gebildet und sich in Bezug auf das Ergebnis des Verfahrens definitiv festgelegt (BOOG, in: BSK StPO-I, 2. Aufl. 2014, N 48 zu Art. 56).

E. 4

Oberrichter lic. iur. B._____ weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass weder die Mitwirkung eines Richters in einer politischen Partei noch dabei getätigte allgemein gehaltene Äusserungen zu einer bestimmten Problematik geeignet sind, den Anschein einer Befangenheit zu begründen, ausser wenn die Äusserungen derart sind, dass anzunehmen ist, der Richter habe sich bezüglich des konkreten Prozessgegenstandes derart festgelegt, dass er Argumenten, die für einen anderen Standpunkt sprechen, nicht mehr zugänglich ist (Urk. 4 S. 1). Dem ist beizupflichten. Nach der Rechtsprechung begründet die Zugehörigkeit des Richters zu einer bestimmten politischen Partei für sich allein nämlich keinen Anschein der Befangenheit. Dem Richter ist es unter dem Gesichtspunkt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht verwehrt, seine politische Meinung in der Öffentlichkeit pointiert zu vertreten. Seine politische Haltung führt auch nicht bei der Behandlung von Fällen zum Anschein

- 5 - der Befangenheit, in welchen diese zum Tragen kommen kann. Vom Richter kann und muss erwartet werden, dass er in der Lage ist, in Bezug auf weltanschauliche und politische Einflüsse, die auf die Unabhängigkeit seines richterlichen Urteils einwirken, den notwendigen Abstand zu wahren und eine gewisse Festigkeit zu beweisen. Die Grenze des Zulässigen wird erst überschritten, wenn das Amt als Forum für weltanschauliches Engagement benutzt wird oder wenn die öffentliche politische Äusserung in einem konkreten Bezug zu einem aktuellen Verfahren steht. Es müssen in diesem Kontext mithin nur Personen in den Ausstand treten, die einer politischen oder weltanschaulichen Ideologie gesinnungsmässig derart intensiv verbunden sind, dass sie in einem konkreten Verfahren den Anschein erwecken, sie sähen in der Prozesspartei in erster Linie den politisch Gleichgesinnten oder ihren Gegner (BGE 108 Ia 48 E. 3 und 172 E. 4b/bb; 105 Ia 157 E. 6a; Urteil des Bundesgerichtes 1B_146/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes 6B_582/2011 vom 15. März 2012 E. 2.3). Diese Voraussetzungen sind im zu beurteilenden Fall nicht erfüllt. Bei objektiver Betrachtung ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Parteizugehörigkeit von Oberrichter lic. iur. B._____ auf die Beurteilung des gegen die Gesuchstellerin geführten Verfahrens hätte auswirken können. Aus der Parteizugehörigkeit von Oberrichter lic. iur. B._____ allein lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass er sich in Bezug auf den Ausgang des Verfahrens schon im Voraus eine

festen Meinung gebildet hätte. Seine Parteizugehörigkeit begründet den Anschein der Befangenheit nicht. Insoweit seitens der Gesuchstellerin vorgebracht wird, die Äusserungen von Oberrichter lic. iur. B._____ in der Parteizeitung "E._____" (Ausgabe Nr. ... aus dem Jahr 2017 mit dem Titel "...") vermöchten den Anschein der Befangenheit zu erwecken, trifft auch dies nicht zu. Es kann zwar aufgrund von Aussagen in der Öffentlichkeit der Anschein der Befangenheit erweckt werden. Vorliegend erfolgten die diesbezüglichen Äusserungen jedoch im Jahr 2017 und mithin zu einem Zeitpunkt, als das Strafverfahren gegen die Gesuchstellerin noch nicht einmal angehoben war (der Polizeirapport datiert vom 8. Mai 2018; Urk. 1/1). Ein Bezug der Äusserungen Oberrichter B._____ aus dem Jahr 2017 zum vorliegenden Strafverfahren gegen die Gesuchstellerin fehlt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass

- 6 - allgemein gehaltene Bemerkungen zu einer bestimmten Problematik ohnehin nicht genügen, den Anschein einer Befangenheit zu erwecken (BOOG, a.a.O., N 52 zu Art. 56). Eine Befangenheit von Oberrichter lic. iur. B._____ ist auch aufgrund seiner Äusserungen in der Parteizeitung "E._____" nicht zu erkennen.

E. 5

Der Stellungnahme von Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ kann entnommen werden, dass sie Bezirksrichterin am Bezirksgericht Horgen ist, an welchem durch Bezirksrichter MLaw F._____ das angefochtene Urteil gefällt worden war. Ferner seien sowohl sie als auch MLaw F._____ Mitglieder der SVP G._____ und in deren Vorstand (Urk. 5). Betreffend die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei kann auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden (Ziff. III.4). Diese gelten ohne Weiteres auch für die Zugehörigkeit von Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ zur Schweizerischen Volkspartei. Dass die meisten Richter in der Schweiz einer politischen Partei angehören, ergibt sich ferner schon aus dem System der Richterwahlen, welches garantiert, dass sämtliche Strömungen der Bevölkerung vertreten sind und die Justiz breit abgestützt ist. Richterinnen und Richter sind aber Gesetz und Recht verpflichtet, nicht irgendeinem Parteiprogramm (vgl. dazu: ALBRECHT, in: SJZ 2005, S. 281 ff.). Der Umstand, dass sowohl Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ als auch der vorinstanzliche Richter (MLaw F._____) als Bezirksrichter am Bezirksgericht Horgen amten, vermag keinen Anschein der Befangenheit zu erwecken, zumal beide als Einzelrichter konstituiert sind (http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/BG_Horgen/Konstituierung_09012019.pdf, besucht am 31. Juli 2019). Eine besondere Beziehung zu einer in derselben Sache als Mitglied der Vorinstanz amtierenden Person kann zwar den Anschein der Befangenheit erwecken (vgl. BOOG, a.a.O., N 42 zu Art. 56). Zwischen Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ und dem Vorderrichter ist eine solche jedoch nicht zu erkennen. Die Tatsache, dass beide am gleichen Bezirksgericht amten, sowie in derselben Ortspartei und in deren Vorstand sind, genügt hierfür nicht. Eine besondere Beziehungsnähe, die über eine (arbeits-)kollegiale Beziehung hinausgeht, ist nicht

- 7 - festzustellen und wird von der Gesuchstellerin ferner auch nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 14 S. 8 ff.).

E. 6

Schliesslich rügt die Gesuchstellerin die einseitige Zusammensetzung des Spruchkörpers. Diese ist – ebenfalls – nicht zu beanstanden. Wie Oberrichter lic. iur. B._____ in seiner

Stellungnahme vom 27. Mai 2019 geschildert hat (Urk. 4), erfolgt diese zufällig aufgrund des vom Gerichtsweibel mit den Partei-vertretern abgesprochenen Verhandlungstermins sowie dem schon vorbestehenden Sitzungsplan, der Einsatzplanung der Mitglieder einer (Straf-)Kammer für das jeweils anstehende kommende Halbjahr. Im Übrigen ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zugehörigkeit eines Richters zu einer bestimmten politischen Partei für sich allein keinen Anschein der Befangenheit erweckt (vgl. oben Ziff. III.4.).

E. 7

Zusammenfassend ergeben sich keinerlei Anzeichen dafür, dass Oberrichter lic. iur. B._____ oder Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ als voreingenommen betrachtet werden könnten. Das Ausstandsgesuch der Gesuchstellerin gegen Oberrichter lic. iur. B._____ und Ersatzoberrichterin lic. iur. C._____ ist demzufolge abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr für dieses Verfahren ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.